

Satzung

für den

Obervellmarer-Sport-Club Vellmar e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Obervellmarer-Sport-Club Vellmar e.V.“ Er ist am 13.11.1945 aus dem „Turnverein 1892 Obervellmar“ und dem „Arbeiter Turn- und Sportverein Obervellmar“ gebildet worden und durch Beschluss vom 30.07.1976 in „Obervellmarer-Sport-Club Vellmar e.V.“ umbenannt worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Vellmar und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- (1) Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme daran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- (4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind „Blau-Weiß“.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Letztere erklären damit gleichzeitig ihr Einverständnis, dass der/die Jugendliche an Wettkämpfen teilnehmen darf.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Erwachsene,
 - b. Jugendliche (bis 18 Jahre),
 - c. Ehrenmitglieder.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
 - (5.1) Der freiwillige Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres zulässig und ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Jugendliche bedürfen dazu der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Halbjahres zu entrichten.
Davon abweichende Kurzmitgliedschaften sind möglich, bedürfen aber der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - (5.2) Der Ausschluss wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen,

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- Der geschäftsführende Vorstand kann statt des Ausschlusses auch folgende Strafen verhängen
 - a. Warnung,
 - b. Verweis,
 - c. Sperre.

(5.3) Über einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitgliedes. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

(5.4) Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben dem geschäftsführenden Vorstand auf dessen Verlangen Rechenschaft abzulegen.

- (6) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied grundsätzlich für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift sind dem Verein mitzuteilen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern genehmigen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten. Beiträge sind eine Bringschuld.
- (2) Die Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten und zwar entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag des Vereins) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Abteilungs- (technischen) und/oder Aufnahmebeitrag oder außerordentliche Beiträge zu erheben. Die Höhe dieser Beiträge bestimmen die Jahreshauptversammlungen der Abteilungen. Dies bedarf der vorherigen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Beiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein widerrufliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung

des bezogenen Kontos zu sorgen.

- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen; diese Maßnahme gilt nur für das laufende Geschäftsjahr. Der Erlass oder die Stundung über das Geschäftsjahr hinaus bedarf eines neuen Beschlusses.
- (8) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben ab dem 18. Lebensjahr aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Eine Vertretung der Jugendlichen durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem geschäftsführenden Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu nutzen. Die volljährigen Mitglieder wählen den Gesamtvorstand und die jeweiligen Abteilungsleitungen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a. den Verein in seinen sportlichen Bestreben zu unterstützen,
- b. den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten,
- c. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Spiel- und Wettkampfgemeinschaften

Zur Gründung von Spiel- und Wettkampfgemeinschaften mit anderen Vereinen bedarf es der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Der Abschluss eines schriftlichen Vertrages, in dem mindestens folgende Punkte enthalten sein müssen, ist zwingend vorgeschrieben:

- a. Trägervereine,
- b. Finanzierung und Sicherung des Vereinsvermögens,
- c. Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit Dritten,
- d. Führung besonderer Embleme oder Bezeichnungen,
- e. Aufnahme weiterer Trägervereine,
- f. Haftung.

§ 10 Ordnungen des Vereins

Der Verein kann sich neben der Satzung Ordnungen geben, die einen besseren Geschäftsablauf gewährleisten (Geschäftsordnung, Abteilungsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung usw.). Diese Ordnungen dürfen ihrem Zweck und Inhalt nach nicht mit der Satzung in Widerspruch stehen. Soweit noch keine Ordnungen bestehen, gelten die Ordnungen des Landessportbundes als richtungsweisend.

§ 11 Organe des Vereins sind

- a. Mitgliederversammlung,
- b. Geschäftsführender Vorstand,
- c. Erweiterter Vorstand,
- d. Ältestenrat.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den geschäftsführenden Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen- und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Die Einberufung muss spätestens acht Tage vor dem Termin erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder durch schriftlichen Antrag - der Zweck und Gründe enthalten von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung mit Tagesordnung muss acht Tage vorher erfolgen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung) muss im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Vellmar (Wochenspiegel) erfolgen; sie kann auch schriftlich erfolgen (auch mittels elektronischer Medien).

- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss durch Stimmzettel erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren. Alle Funktionsträger müssen Mitglied des Vereins sein.
- (5) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Wahlleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Die Abteilungen des Vereins müssen jedes Jahr eine Jahreshauptversammlung durchführen; im Übrigen gelten § 12 Absatz 2, 3 und 4

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Hauptkassierer
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Der Umfang der Vertretungsmacht gegenüber Dritten ist unbeschränkt. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.
 - a. Er entscheidet über die Verwendung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge entsprechend dem geltenden Verteilerschlüssel, sowie über dem Verein gewährte Zuschüsse, Spenden und ähnliches von öffentlichen Einrichtungen und Verbänden usw. Er kann unter anderem Zuschüsse für bestimmte Abteilungen, besonderen Anschaffungen oder ähnliches beschließen.
 - b. Mit den einzelnen Abteilungen vom geschäftsführenden Vorstand zugewiesenen Finanzmitteln sind alle notwendigen Ausgaben zu bestreiten. Die Abteilungsleiter haben dem geschäftsführenden Vorstand auf dessen Verlangen, ohne das es einer besonderen Begründung bedarf, Rechenschaft abzulegen.
 - c. Die Verwendung der Mittel sind vom geschäftsführenden Vorstand und in dessen Auftrag durch die Abteilungsleiter nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich im Interesse des Vereins vorzunehmen (siehe § 2).
- (4) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse bilden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Beschlüsse sind die nicht anwesenden Vorstandsmitglieder zu informieren. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 14 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. dem stv. Hauptkassierer,
 - c. dem Hauptsportwart des Hauptvereins,
 - d. dem Schriftführer des Hauptvereins,
 - e. dem Pressewart des Hauptvereins,
 - f. den Beisitzern des Hauptvereins,

- g. den Abteilungsleitern,
 - h. dem Sprecher des Ältestenrates,
 - i. dem Sprecher der Vereinsjugend.
- (2) Der erweiterte Vorstand, außer den Abteilungsleitern, dem Sprecher des Ältestenrates und dem Sprecher der Vereinsjugend, wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen, mit Ausnahme der Abteilungsleiter und der Sprecher des Ältestenrates und der Vereinsjugend.
- (3) Der erweiterte Vorstand sollte monatlich einmal zusammenkommen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse in diesem Gremium werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, in die die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei höchstens 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen zur Zeit ihrer Wahl dem Verein mindestens zehn Jahre ununterbrochen angehören, und sie müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder sind zusätzlich Mitglieder des Ältestenrates. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher/in.
- (2) Der Ältestenrat hat weder Vertretungsrecht noch geschäftsführende Befugnisse. Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in der Leitung zum Wohle des Vereins. Er berät den geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und bei der Übernahme von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen.
- (3) Dem Ältestenrat obliegt die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, des gleichen zum erweiterten Vorstand und den verschiedenen Abteilungen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden; im Bedarfsfall übt er die Funktion eines Schiedsgerichtes aus.
- (4) Seine Mitglieder haben das Recht, in beratender Form ohne Stimmrecht an allen Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse teilzunehmen.
- (5) Der/die Sprecher/in des Ältestenrates hat bei Abstimmungen des erweiterten Vorstandes volles Stimmrecht.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Hauptkasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 17 Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Mitglied übertragen kann.

§ 18 Abteilungen

- (1) Die Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von der Abteilungsleitung (mindestens Abteilungsleiter, stv. Abteilungsleitung, Abteilungskassierer), die alle zwei Jahre von den Mitgliedern gewählt werden, geleitet. In den Sitzungen des erweiterten Vorstandes kann sich der Abteilungsleiter durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereines.
- (4) Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
- (5) Die Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.
- (6) Die Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der geschäftsführende Vorstand des Vereines gefasst oder erlassen haben.
- (7) Verträge mit Außenwirkung können nur durch den geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsleiter delegieren.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten.

§ 19 Vereinsjugend

- (1) Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen innerhalb der Abteilung Jugendgruppen gebildet werden.
- (2) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Die Vereinsjugend nimmt teil am Führungs- und Entscheidungsprozess im Verein und wählt hierzu einen Sprecher. Aktives und passives Wahlrecht haben alle Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren. Der Sprecher wird von der Vereinsjugend für zwei Jahre gewählt.
- (3) Der/die Sprecher/in der Vereinsjugend hat bei Sitzungen des erweiterten Vorstandes Teilnahme- und Vortragsrecht.

§ 20 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

Ehrungen werden nach der Ehrenordnung vorgenommen.

§ 21 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der erweiterte Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.
- (2) Erfolgt die Auflösung zum Zwecke der Gründung eines neuen Vereins oder der Verschmelzung mit einem anderen Verein in der Stadt Vellmar, so ist für diesen Beschluss die 3/4 Mehrheit erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vellmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung,
 - b. Bearbeitung,
 - c. Verarbeitung,
 - d. Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a. Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- c. Sperrung seiner Daten;
- d. Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 28.06.2013 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Stand: 28.06.2013

Roland Tölle
(Vorsitzender)

Hedi Persch
(Schriftführerin)